

## **3. P R O T O K O L L**

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 02. August 2016 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:49 Uhr

### Anwesend:

- 1) Bgm. Fritz Brandner
- 2) Vizebürgermeister Georg Wechselberger
- 3) GR Taxacher Johann
- 4) GR Steiner Robert-Anton
- 5) GR Ing. Kolb Franz
- 6) GR Hauser Helmut
- 7) GR Mag. Hollaus Hans Peter
- 8) GR Winter Judith
- 9) GR Hauser Christian
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) GR Lechner Franz (Ersatz) für GR Glaser Ludwig
- 12) GR Kerschdorfer Johannes
- 13) GR Mag. Kröll Mike

Entschuldigt: GR Glaser Ludwig

Zuhörer: Frieda Jochriem, Gottfried Jochriem, Eckhard Nocker, Anton Koller, Markus Hutter, Simone Hutter, Magdalena Maier, Patrick Schett, Christina Plattner, Anita Plattner

### **Tagesordnung**

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Gestattung Zufahrt Steinlechner Johannes über Öffentliches Gut Gp. 53
- 3) Erschließung Kanal für Gp. 64/6, 64/7, 64/8 und Bauerwartungsland Gp. 64/2 gem. ÖROK Stumm 2014
- 4) Anstellung einer Schullassistentkraft für die Volksschule für das Schuljahr 2016/17
- 5) Änderung Flächenwidmungsplan Tb. Gp. 407/2 und 407/3 KG Stumm
- 6) Verwendungszweckänderung Budgetmittel VA 2016 – „Straßen Neubau Neuerschließung Taxachersiedlung März“ in „Errichtung Mitterweg Ahrnbach“
- 7) Änderung Flächenwidmungsplan Tb. Gp. 743 KG Stumm von Freiland in Sonderfläche Fischereihütte
- 8) Kauf Gehsteiggrund – Trennstück 1 aus Gp. 769/3 im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler
- 9) Übernahme Trennstück 1 aus Gp. 769/3 KG Stumm ins öffentliche Gut Wege gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler und § 15 LiegTeilG
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Beratung und Beschlussfassung**

### **Zu Punkt 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, verliest die Tagesordnung und stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und um Punkt 10) „Vergabe Errichtung Gehsteig Ahrnbach“ erweitert. Der Punkt 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges wird unter Punkt 11) gereiht. Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen.

### **Zu Punkt 2)** Gestattung Zufahrt Steinlechner Johannes über Öffentliches Gut Gp. 53

UND

### **Zu Punkt 3)** Erschließung Kanal für Gp. 64/6, 64/7, 64/8 und Bauerwartungsland Gp. 64/2 gem. ÖROK Stumm 2014

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen des Johannes Steinlechner vom 25.2.2016 und informiert anhand eines vorliegenden Flächenwidmungsplanes und eines Projektentwurfes der Ziviltechnikerkanzlei DI Matthias Philipp über das Kanalprojekt für die Gp. 64/4, 64/7, 64/8 und Bauerwartungsland Gp. 64/2 gem. ÖROK Stumm 2014, die dafür projektierten Kosten und die beantragte Zufahrtsgenehmigung. Der Antragsteller ist zur Sitzung nicht erschienen, um sein Anliegen dem Gemeinderat persönlich vorzutragen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Vorfeld zu Punkt 2) und 3) der Tagesordnung mit dem Antragsteller Herrn Johannes Steinlechner mehrere Gespräche geführt wurden. Herr Steinlechner gibt an, dass er die Zufahrtsstraße derzeit noch nicht errichten möchte. Er wurde vom Bürgermeister unterrichtet, dass im Fall eines Baugesuches seiner Geschwister, die Gemeinde zur Errichtung eines Kanalanschlusses verpflichtet ist.

Vbgm. Georg Wechselberger weist darauf hin, dass hier ein Widmungskonzept erstellt wurde, was jetzt nicht eingehalten wird. Wenn ein Konzept mit einer Straße und einem Umkehrplatz erstellt wird, dann soll die Straße vor Baubeginn errichtet werden. Es ist in diesem Bereich generell gebaut worden und jetzt wird über Gemeindegrund zugefahren (Dristalweg – Gp. 53). Zuerst ist die Straße mit dem Umkehrplatz zu errichten und anschließend kann man einen Baubescheid erlassen.

GR Christian Hauser merkt an, dass über bestehende Gebäude jetzt nicht diskutiert werden soll.

GR Anton Steiner stellt die Frage, ob die Gp. 53 Öffentliches Gut ist oder Gemeindegrund.

Gp. 53 ist Gemeindegrund der mit Weiderechten belastet ist.

Seiner Meinung nach gibt es viele Zufahrten über Grundflächen, die mit den Weiderechten belastet sind. Und jetzt plötzlich ist das ein Problem. Wenn, dann muss das überall bereinigt werden, und nicht nur in diesem Fall.

GR Anton Steiner möchte wissen, ob es hier eine Verpflichtung aus früheren Jahren gibt, wenn das Bauerwartungsland ist oder Johannes 2 Bauplätze bekommt, dass gemäß Vorgaben der Gemeinde Stumm die Straße rundherum gehen muss?

GR Mike Kröll meint, dass das mit den Weiderechten einmal anständig geregelt werden soll. Aber es gibt hier natürlich unterschiedliche Ansichten. Ist mit den übrigen Anrainern bereits gesprochen worden? Es ist hier Bauerwartungsland, es sind hier mehrere gewidmete Parzellen, es liegt ein Projekt für eine Straße vor und wenn dann argumentiert wird, dass das Kanalprojekt nicht errichtet werden soll, dann ist alles für mich mehr oder weniger hinfällig. Wenn der Kanal nicht errichtet wird, dann braucht man auch keine Straße bauen.

GR Ing. Franz Kolb ist der Meinung, dass dieses Konzept absolut unausgegoren ist und er fragt sich, was der Gemeinderat hier beschließen soll, wenn die Grundbesitzer untereinander nicht einig sind. Wie sollen wir hier die Zufahrt regeln?

Wenn ein Baugesuch an die Baubehörde gestellt wird, so der Bürgermeister, dann ist die Gemeinde Stumm verpflichtet nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für eine Erschließung und deren Erhaltung zu sorgen. Das bedeutet, wenn das Kanalprojekt so nicht gebaut werden kann, dann ist z.B. für die Gp. 64/8 eine Pumpleitung zu errichten. Und es stellt sich die Frage, wie die Gp. 64/6 und 64/7 mit einem Schmutzwasserkanal erschlossen werden kann. Wenn der Grundeigentümer das Kanalprojekt ablehnt, dann können auch für die Parzellen im Bauerwartungsland bei Bedarf keine Widmungen beschlossen werden.

GR Mike Kröll merkt an, dass im Plan für zu errichtende Straße kein Gehsteig vorgesehen ist und weist auf die Problematik einer öffentlichen Privatstraße und deren Benützungsbegrenzungen hin (zB Kanalverlegung, Geh- und Fahrrechte und dafür notwendige Servitute).

GR Johannes Kerschdorfer ist der Meinung, dass der Weg mit 5 Metern Breite zu schmal ist und auf jeden Fall aufgrund der Bebauungsdichte in diesem Bereich ein Gehsteig vorzusehen ist.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass Johannes Steinlechner den beantragten Weg selbst errichten kann, aber im Gegenzug dazu muss für die Gemeinde Stumm die Möglichkeit der Errichtung des Kanalprojektes bestehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 2) und 3) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) diese Punkte von der Tagesordnung zu nehmen.

Diese Angelegenheit soll mit den Gemeindevorständen und Herrn Johannes Steinlechner noch einmal besprochen und für eine eventuelle Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbereitet werden.

#### **Zu Punkt 4)** Anstellung einer Schulassistentkraft für die Volksschule für das Schuljahr 2016/17

Die Beratung des Gemeinderates zu Punkt 4) der Tagesordnung wird in einer gesonderten Niederschrift zum 3. Protokoll festgehalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 4) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Einstellung einer Schulassistentkraft zu folgenden Bedingungen.

Per 07.09.2016 wird eine Schulassistentkraft für die Volksschule Stumm mit einem Beschäftigungsausmaß von 57,5 % der Vollbeschäftigung, das sind 23 Wochenstunden nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung in Entlohnungsschema VB I, Entlohnungsgruppe d, zuzüglich Personalzulage und Verwaltungsdienstzulage eingestellt.

Gemäß § 6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

Der Termin für die nächste Vorrückung wird nach Berechnung des Vorrückungstages (nach Vorliegen des Versicherungsdatenausuges) festgestellt.

Das Dienstverhältnis wird eingegangen auf bestimmte Zeit, das ist auf die Dauer der Schulassistent bzw. bis zum Ablauf des Schuljahres 2016/17.

#### **Zu Punkt 5)** Änderung Flächenwidmungsplan Tb. Gp. 407/2 und 407/3 KG Stumm

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen

(einstimmig) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Mai 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstücke 407/2, 407/3 KG Stumm (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

#### Umwidmung

Arrondierung gemäß Vermessung AVT GZI. 39642/16 vom 1.4.2016 Tb. 407/3 ca. 32 m<sup>2</sup> und gemäß Vermessung DI Klemens Troger GZI. 1152/00 vom 11.12.2000 Tb. 407/2 ca. 126 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in Wohngebiet gem. § 38.1 TROG 2011

Grundstück 407/2 KG 87120 Stumm (70931) (rund 172 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 407/3 KG 87120 Stumm (70931) (rund 32 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Zu Punkt 6)** Verwendungszweckänderung Budgetmittel VA 2016 – „Straßen Neubau Neuerschließung Taxachersiedlung März“ in „Errichtung Mitterweg Ahrnbach“

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass für Asphaltierung im Voranschlag 2016 EUR 50.000,00 vorgesehen sind. Nach Rücksprache mit den Eigentümern der Grundstücke 202/4, 202/5, 202/6 und 202/7 und mit Rücksichtnahme auf die Angekündigte Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 202/4 wird diese Asphaltierung der Gp. 202/8 auf 2017 verschoben und die Budgetmittel im Ausmaß von ca. EUR 20.000,00 für die Asphaltierung „Wirtschaftsweg Rissbacher/Stiegler“ verwendet.

Der Bürgermeister berichtet, dass die bisher getätigten Maßnahmen sehr kostengünstig (ca. EUR 1.000,00) ausgeführt werden konnten (Aufbringen von ca. 90 to Fräsmaterial). Das musste schnell entschieden werden, da an der Auffahrtsrampe der B 169 zur L216 (bei Tankstelle Stumm) Fräsmaterial zur Verfügung stand.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 6) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Verwendungszweckänderung für EUR 20.000,00 von „Straßen Neubau Neuerschließung Taxachersiedlung März“ in „Asphaltierung Wirtschaftsweg Rissbacher/Stiegler“

#### **Zu Punkt 7)** Änderung Flächenwidmungsplan Tb. Gp. 743 KG Stumm von Freiland in Sonderfläche Fischereihütte

Der Bürgermeister berichtet vom Lokalausweis mit DI Ortner am 4.7.2016. Ursprünglich wurde vom ATL nur eine Fläche von max. 10 m<sup>2</sup> für eine Fischereihütte zugestanden. Für das Betreiben des Fischteiches sind auf jeden Fall WC-Anlagen und Parkflächen notwendig. Eine gewerbliche Nutzung wird jetzt aber nicht genehmigt. Das Gebäude kann auf der zu widmenden

Fläche wie geplant errichtet werden. Die Abwasserentsorgung muss der Widmungswerber auf eigene Kosten errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 02. Mai 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstück 743 KG Stumm (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Tb. 743/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Fischereihütte

Grundstück 743 KG 87120 Stumm (70931) (rund 674 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischerhütte

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Punkt 8)** Kauf Gehsteiggrund – Trennstück 1 aus Gp. 769/3 im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 8) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) wie folgt:

Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages werden an den Verkäufer Herrn Fiegl Lukas, Ahrnbachstraße 110, 6275 Stumm 80% des Kaufpreises in der Höhe von EUR 110,00/m<sup>2</sup> auf ein von Ihm benanntes Konto überwiesen. Nach Baufertigstellung und endgültiger Vermessung durch einen Zivilgeometer werden die restlichen 20% des Kaufpreises ausbezahlt.

Die Anteiligen Kosten für die Vermessung des Gehsteiges, die Vertragserrichtung und Verbücherung werden von der Gemeinde Stumm getragen.

Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der Grundfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> zur Übernahme in das öffentliche Wegegut. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem derzeitigen Grundeigentümer die Übernahme bzw. den Erwerb bekannt zu geben, und zwar mit der Maßgabe, dass im Fall der nicht fristgerechten Übertragung die Einleitung des Enteignungsverfahrens angedroht wird.

**Zu Punkt 9)** Übernahme Trennstück 1 aus Gp. 769/3 KG Stumm ins öffentliche Gut Wege gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler und § 15 LiegTeilG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 9) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) wie folgt:

In EZ 379 die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 aus Gst. 769/3 KG Stumm im Ausmaß von ca 45 m<sup>2</sup> und Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 111 GB Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst. 775 KG Stumm, Öffentliches Gut Wege.

**Zu Punkt 10)** Vergabe Errichtung Gehsteig Ahrnbach

Der Bürgermeister berichtet von der ordnungsgemäßen Ausschreibung der Arbeiten. Es wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebote wurden rechnerisch geprüft und es wurden alle Anbieter um eine Nachbesserung des Angebotes per Email ersucht.

Am 27.7.2016 um 17:00 Uhr wurden in der Sitzung des Bauausschusses noch einmal die endgültigen Angebote geprüft.

In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass das Unternehmen, welches Subunternehmen für die Leistungserbringung benötigt, zur schriftlichen Namhaftmachung der Subunternehmen aufzufordern ist, was bis zur Sitzung nicht erfolgte.

Der Bürgermeister verweist auf das Bundesvergabegesetz, wonach die in Frage kommenden Subunternehmer bereits im Angebot bekanntzugeben sind.

GR Robert Anton Steiner berichtet, dass er in dem Vorschlag für die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stumm gelesen hat, dass die vom Bauausschuss festgelegten Vergaberichtlinien mit 1. Oktober in Kraft treten. Diese Information wurde per Mail verschickt. Wer entscheidet, wann diese Vergaberichtlinien in Kraft treten? Der Bauausschuss? Oder arbeitet der Bauausschuss vor und der Gemeinderat entscheidet dann? Wie handhabt man die Nachverhandlungen bei den Vergaberichtlinien?

GR Mag. Hans Peter Hollaus erklärt, dass es sich bei den Vergaberichtlinien, die im Bauausschuss diskutiert wurden, um einen Entwurf handelt. Alle Fraktionen haben diesen Entwurf zur internen Diskussion erhalten. Ob eine Nachverhandlung möglich ist oder nicht, hängt vom Vergabeverfahren ab. Grundsätzlich ist im Bundesvergabegesetz 2006 genau definiert, wann welches Verfahren anzuwenden ist. Alle 8 verschiedenen Beschaffungsmöglichkeiten mit deren 3 oder 4 verschiedenen Vergabemöglichkeiten in der Gemeinde Stumm anzuwenden, würde den Rahmen sprengen. Es wurden für die Ausarbeitung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Stumm die durchschnittlichen Vergaben der letzten Jahre herangezogen (Bau, Leistungen oder Dienstleistungen). Grundsätzlich gilt das Bundesvergabegesetz 2006 für jede Ausschreibung, was gleichzeitig bewirkt, dass die Gemeinderäte, die über Ausschreibungen abstimmen für diese Entscheidung auch haften und die Strafen erheblich sind. Es ist daher aus den Fehlern, die andere Gemeinden bereits gemacht haben, zu lernen. Ein wichtiger Teil dieser Richtlinien ist es, für den Bürgermeister festzulegen, in welchem Rahmen er über Ausgaben alleine entscheiden kann, wie viele Angebote bei welcher Summe einzuholen sind und welche Firmen bei der Angebotslegung zum Zug kommen. Es steht im § 108 Bundesvergabegesetz, daß Subunternehmen im Angebot anzugeben sind. Es kann nicht sein, dass wir in Stumm diese Vorgaben nicht befolgen, weil es sich nur um 45m<sup>2</sup> handelt. Eine bewusst herbeigeführtes nicht bekanntgeben des Subunternehmens führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

GR Robert Anton Steiner gibt an, dass das Wichtigste für ihn ist, dass diese Verfahren sauber abgewickelt werden – für alle gleich aber auf die einheimischen Betriebe soll auf jeden Fall Bedacht genommen werden, auch wenn sie nicht immer die billigsten Angebote machen, denn das sind alle Steuerzahler.

GR Christian Hauser erwähnt, dass die Novelle des Bundesvergaberichtes darauf abzielt, den einheimischen Arbeitsmarkt zu schützen. Die Regelung für Subvergaben ist in diesem Gesetz bereits geregelt, dass bereits im Angebot die Subunternehmer namhaft zu machen sind. Es geht nicht darum, wie viele Subvergaben erfolgen, sondern dass diese bereits im Angebot anzugeben sind.

GR Mike Kröll erwähnt, dass Zweckmäßigkeit hier angebracht ist und es erscheint sinnvoll, festzulegen, welche Vergaben der Bürgermeister selbständig vornehmen darf, um auch Anschuldigungen, die immer wieder im Raum stehen, wegzubringen.

GR Ing. Franz Kolb ist der Meinung, dass wir hier von ein paar Quadratmetern Gehsteig sprechen, wo eigentlich alles klar ist. Ob das nachzuverhandeln ist, ist eine andere Frage. Aber wenn man sich andere Bauten anschaut, wer da baut. Es sind dort Sub-Subunternehmen tätig mit Rumänen und Bulgaren. Das ist bei uns nicht der Fall. Und wenn man einen Einheimischen

nimmt, wer wird dann da arbeiten? Es geht hier um Peanuts, und das blasen wir auf. Im Gesetzestext wird alles drinstehen. Aber wir bauen nicht um zig-Millionen!

GR Helmut Hauser gibt nach umfassender Debatte im Gemeinderat bekannt, dass er die Firma Rieder, Ried im Zillertal als Subunternehmen beschäftigen wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm informiert die Gemeinderäte über die abgegebenen Angebote wie folgt:

Firma Hauser Transporte, Stumm	EUR 35.910,21 inkl. 20% MwSt. (3% Skonto bereits abgezogen)
Firma Strabag, Fügen	EUR 38.145,02 inkl. 20% MwSt. (5 % Rabatt, 3% Skonto bereits abgezogen)
Firma Rieder KG	EUR 48.226,62 inkl. 20% MwSt. (3% Skonto bereits abgezogen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 10) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen (einstimmig) die Arbeiten an den Billigstbieter Firma Hauser Transporte zu vergeben.

GR Helmut Hauser war bei dieser Abstimmung befangen.

Die Kosten für die Errichtung der Steinschlichtmauer werden Vereinbarungsgemäß vom Grundeigentümer der Gp. 769/3 KG Stumm getragen.

### **Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

#### **I. Bericht des Bürgermeisters über Projekt Volksschule Stumm Zu- und Umbau:**

Anhand einer vorbereiteten Aufstellung informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte, dass die Gesamtkosten auf EUR 3.200.000,00 geschätzt werden. Es ist geplant einen Turnsaal mit einer Klasse, einen Gruppenraum und einen überdachten Pausenhof mit Lift und Stiegenhaus neu zu errichten. Das alte Schulgebäude soll saniert werden und das bestehende Dachgeschoss wird an der Nordseite für einen Werkraum ausgebaut. Vom ATL wurden Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 770.000,00 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 schriftlich zugesagt. Die Planungskosten betragen 8% von den Gesamtkosten für die Errichtung und Sanierung. Die Zusage für die Plangenehmigung wurde nach einer Vorsprache beim ATL erteilt und soll in der nächsten Woche schriftlich ergehen. Für die bewertbaren Räume sind Förderungen gemäß der „Richtlinien der Landesregierung vom 29.3.2016 für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen“ in der Höhe von EUR 150.000,00 und davon 80% bei Baubeginn zu erwarten. Für das Jahr 2017 kann gemäß dieser Richtlinie für die Sanierung und Modernisierung des Bestandsgebäudes mit einer Förderung von 12% der Gesamtkosten, das sind voraussichtlich EUR 72.900,00 gerechnet werden. Mit einer Darlehensaufnahme in Höhe von rund 1.500.000,00 ist 2017 zu rechnen.

Baubeginn ist für Mitte September 2016 geplant. Der Verschuldungsgrad wird voraussichtlich bis 2021 auf 68 % steigen. Dann laufen einige Darlehen aus und es sollte der bisherige Verschuldungsgrad wieder erreicht werden. Die Aufsichtsbehörde hat die Angaben geprüft und unterstützt das Vorhaben. Ausschreibung der Gewerke erfolgt nach Ausstellung des Baubescheides.

#### **II. Bericht Finanzierung Feuerwehrauto**

Für das alte Feuerwehrauto sind Ersatzteile für Reparaturen nicht mehr zu bekommen. Folgende Finanzierung wurde bei einem Gespräch bei LR Josef Geisler ausverhandelt:

Gesamtkosten Feuerwehrauto	320.000,00 €		
Landesfeuerwehrfonds	64.000,00 €	20%	
KAT-Mittel	64.000,00 €	20%	
GAF Stumm + Stummerberg	64.000,00 €	20%	
Gesamtkosten für Gemeinden Stumm und Stummerberg	128.000,00 €		
Kosten pro Einwohner	48,32 €		
Anteil Stumm	87.314,46 €	1807	EW Stumm 2011
Anteil Stummerberg	40.685,54 €	842	EW Stummerberg 2011
	128.000,00 €	2649	

Es ist beabsichtigt, die Ausschreibung 2017 mit der Gemnova durchzuführen.

### III. Bericht Projekt Sportplatzentwässerung

Es waren vom ATL, LR Geisler EUR 25.000,00 Förderungen zugesagt. Die Zusage erfolgte an die Sektion Fußball für 2015 und der Betrag sollte mit Rechnungen belegt werden. Diese Angelegenheit wird bei einem Termin am 18.8.2016 mit LR Josef Geisler noch einmal besprochen. Angebote für die Sanierung liegen bereits vor.

### IV. Bericht Sanitätssprengel – Medizinisches Versorgungszentrum BKH Schwaz - Zillertal

Die neuen Primare vom BKH Schwaz haben den Auftrag, den Krankenhausbetrieb attraktiver zu gestalten. Dr. Wimmer aus Kaltenbach hat im Neubau von Tischner Monika in Kaltenbach ca. 500 m<sup>2</sup> gemietet und muss auch für die Nutzung sorgen, was den gleichen Effekt, wie die Sportklinik in Mayrhofen verursachen könnte.

Die Primare des BKH Schwaz möchten im Zillertal über die Eröffnung von Praxisräumen die Zuweisungen für das Krankenhaus Schwaz steigern. Es werden hier keine öffentliche Mittel eingesetzt.

### V. Ansuchen Gruber/Wotawa wg. Nutzung Gemeindegrund

Der Bürgermeister liest das Ansuchen der Familie Gruber/Wotawa vor und erklärt, dass ein Teil der beantragten Fläche auf dem Grund der Pfarrpründe Gp. 336 liegt und dafür die Zustimmung von Herrn Pfarrer Mag. Hans Peter Proßegger eingeholt werden muss.

GR Robert Anton Steiner sieht es positiv, dass vor der Nutzung des Gemeindegrundes bzw. des Öffentlichen Gutes ein Ansuchen erfolgte.

Unter der Bedingung, dass die Pfarre der Nutzung zustimmt, spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich auch für die Gestattung der beantragten Nutzung aus. Ausdrücklich weisen die Gemeinderäte darauf hin, dass durch diese Zustimmung kein Recht auf diese Nutzung des öffentlichen Gutes Gp. 375 entsteht bzw. bei Bedarf der Gemeinde ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Asphaltierung soll auf eigene Kosten erfolgen. Es erfolgt bei Rückbau keine Ablöse durch die Gemeinde

#### VI. Schreiben Landesmusikschule

Der Bürgermeister verliest das Schreiben der Landesmusikschule mit der Bitte um zeitgemäße und akustisch vertretbare Unterrichtsräume (die Räume im Tiefparterre der NMS Stumm sind sehr kalt und akustisch nicht optimal). Erst nach Errichtung der Volksschule bzw. der Sanierung des Altbaus kann darüber beraten werden.

#### VII. Ansuchen Rotes Kreuz Eintritt Badewelt um eine Freikarte oder Saisonkarte:

Der Bürgermeister verliest das Email vom 17. Juli 2016.

GR Robert Anton Steiner fragt, ob mit den umliegenden Gemeinden in dieser Angelegenheit gesprochen wurde?

Die Gemeinderäte beauftragen den Bürgermeister, sich bei der Gemeinde Hippach zu erkundigen, welche Vereinbarung dort getroffen wurde.

#### VIII. Information Haun Silke Errichtung Kochschule

Im ehemaligen Geschäft „Schlecker“ im Golfweg soll eine Kochschule errichtet werden. Nach Auskunft von Frau Haun Silke sollen hier zwischen 9-15 Personen unterrichtet werden und auch Fallweise Gäste bewirtet werden. Eine gewerbliche Nutzung ist hier nicht auszuschließen. Es wurde Frau Haun empfohlen, ein Gespräch mit der Wirtschaftskammer bzw. der Gewerbeabteilung der BH Schwaz zu führen

#### IX. Hütte März bei Wassermann

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Hütte durch die Gemeindearbeiter Martin und Franz entfernt werden soll. Nach einer Besichtigung des Gebäudes wurde festgestellt, dass eine Sanierung nicht mehr möglich ist.

#### X. Bericht Märzner Gießen

Der Bürgermeister informiert, dass gemeinsam BH Schwaz, Naturschutz, Wasserbauamt und den betroffenen Landwirten eine Besprechung im Gemeindeamt Stumm stattgefunden hat. Für die bestehenden Überfahrten sollen in den alten Akten für die Zusammenlegung Unterlagen mit Genehmigungen gesucht werden. Für nicht genehmigte Überfahrten sind entsprechende Ansuchen um Genehmigung bei der BH Schwaz einzubringen.

#### XI. Arbeitsbeginn Märzenbach durch WLV im September 2016:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauarbeiten bei der Brücke Gattererberg und bei der Brücke „Märzenklamm“ starten.

#### XII. Hofzufahrt Stumbichl – es liegen derzeit keine neuen Informationen vor.

XIII. Bericht Gehsteig März: Der Bürgermeister kündigt an, dass er noch diese Woche Kontakt mit den Grundeigentümern aufnehmen will, um Gesprächstermine zu vereinbaren.

XIV. Die Stellenausschreibung für eine/n neue/n Mitarbeiter/In für das Bauamt wurde an der Amtstafel und im Internet der Gemeinde Stumm kundgemacht, sowie in den Nachbargemeinden Aschau, Kaltenbach, Ried und Stummerberg, in der Heimatstimme veröffentlicht, auf der Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck und des Gemeindeverbandes veröffentlicht. Es liegen bereits 3 Bewerbungen vor.

XV. Anpassung Stellplatzverordnung an Vorgaben ATL – Die Verordnung der Gemeinde Stumm ist im eigenen Wirkungsbereich an die Verordnung des ATL anzupassen. Eine Definition

des Hauptsiedlungsgebietes entsprechend der Definition des ATL ist notwendig. Unterlagen können für die Fraktionen für eine Überarbeitung kopiert werden.

XVI. Anpassung Mindestmenge Biomüll – Der Bürgermeister informiert, dass die Mindestmenge mit 75 kg pro Person zu hoch ist. Ein plausibler Wert wären ca. 40 kg pro Person/Jahr. Der Bürgermeister beabsichtigt, von der ATM die Mengen bzw. Kosten der Gemeinde Stumm kontrollieren zu lassen.

XVII. Liste Bauvorhaben – GR Robert Anton Steiner möchte eine genaue Information, wer seit Amtsantritt des neuen Bürgermeisters ein Baugesuch eingebracht hat, und welche Bauverhandlungen bisher abgeführt wurden. Der Bürgermeister berichtet, dass alle Bauverhandlungen an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Stumm kundgemacht werden. Eine Liste der Bauvorhaben kann aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

XVIII. Besprechung Friedhofsverordnung aus aktuellem Anlass: Die derzeit gültige Friedhofsverordnung ist seit 1980 in Kraft. Diese regelt, in welchem Gräberfeld Kreuze oder Grabsteine bzw. in welcher Abmessung diese aufgestellt werden dürfen.

Es werden alle Fraktionen eingeladen, eine Kopie der Friedhofsverordnung im Gemeindeamt für die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Änderung abzuholen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass jede von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassende Verordnung vom ATL vorgeprüft wird und daher einige Wochen bis Monate Vorlaufzeit für eine Änderung notwendig sind.

GR Mag. Hans Peter Hollaus regt an, dass alle Ausschüsse unter dem letzten Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung einen Tätigkeitsbericht abgeben.

GR Johannes Kerschdorfer regt einen Lokalausweis gemeinsam mit dem Bauausschuss an, um die Ahrnbachstraße wegen Gehsteig und Verkehrsschilder zu besichtigen.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Stumm in seiner Sitzung am 02.08.2016 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**Zu Punkt 4)** Anstellung einer Schulassistentkraft für die Volksschule für das Schuljahr 2016/17

Die Beratung des Gemeinderates zu Punkt 4) der Tagesordnung wird in einer gesonderten Niederschrift zum 3. Protokoll festgehalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 4) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Einstellung einer Schulassistentkraft zu folgenden Bedingungen.

Per 07.09.2016 wird eine Schulassistentkraft für die Volksschule Stumm mit einem Beschäftigungsausmaß von 57,5 % der Vollbeschäftigung, das sind 23 Wochenstunden nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung in Entlohnungsschema VB I, Entlohnungsgruppe d, zuzüglich Personalzulage und Verwaltungsdienstzulage eingestellt.

Gemäß § 6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

Der Termin für die nächste Vorrückung wird nach Berechnung des Vorrückungstichtages (nach Vorliegen des Versicherungsdatenauszuges) festgestellt.

Das Dienstverhältnis wird eingegangen auf bestimmte Zeit, das ist auf die Dauer der Schulassistent bzw. bis zum Ablauf des Schuljahres 2016/17.

**Zu Punkt 6)** Verwendungszweckänderung Budgetmittel VA 2016 – „Straßen Neubau Neuerschließung Taxachersiedlung März“ in „Asphaltierung Wirtschaftsweg Rissbacher/Stiegler“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 6) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Verwendungszweckänderung für EUR 20.000,00 von „Straßen Neubau Neuerschließung Taxachersiedlung März“ in „Asphaltierung Wirtschaftsweg Rissbacher/Stiegler“

**Zu Punkt 8)** Kauf Gehsteiggrund – Trennstück 1 aus Gp. 769/3 im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 8) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) wie folgt:

Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages werden an den Verkäufer Herrn Fiegl Lukas, Ahrnbachstraße 110, 6275 Stumm 80% des Kaufpreises in der Höhe von EUR 110,00/m<sup>2</sup> auf ein von Ihm benanntes Konto überwiesen. Nach Baufertigstellung und endgültiger Vermessung durch einen Zivilgeometer werden die restlichen 20% des Kaufpreises ausbezahlt.

Die Anteiligen Kosten für die Vermessung des Gehsteiges, die Vertragserrichtung und Verbücherung werden von der Gemeinde Stumm getragen.

Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der Grundfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> zur Übernahme in das öffentliche Wegegut. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem derzeitigen Grundeigentümer die

Übernahme bzw. den Erwerb bekannt zu geben, und zwar mit der Maßgabe, dass im Fall der nicht fristgerechten Übertragung die Einleitung des Enteignungsverfahrens angedroht wird.

**Zu Punkt 9)** Übernahme Trennstück 1 aus Gp. 769/3 KG Stumm ins öffentliche Gut Wege gem. Plan 9261/15 vom 02.02.2015 Verm. Ebenbichler und § 15 LiegTeilG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 9) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) wie folgt:

In EZ 379 die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 aus Gst. 769/3 KG Stumm im Ausmaß von ca 45 m<sup>2</sup> und Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 111 GB Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst. 775 KG Stumm, Öffentliches Gut Wege.

**Zu Punkt 10)** Vergabe Errichtung Gehsteig Ahrnbach

Der Bürgermeister berichtet von der ordnungsgemäßen Ausschreibung der Arbeiten. Es wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebote wurden rechnerisch geprüft und es wurden alle Anbieter um eine Nachbesserung des Angebotes per Email ersucht.

Am 27.7.2016 um 17:00 Uhr wurden in der Sitzung des Bauausschusses noch einmal die endgültigen Angebote geprüft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm informiert die Gemeinderäte über die abgegebenen Angebote wie folgt:

Firma Hauser Transporte, Stumm	EUR 35.910,21 inkl. 20% MwSt. (3% Skonto bereits abgezogen)
Firma Strabag, Fügen	EUR 38.145,02 inkl. 20% MwSt. (5 % Rabatt, 3% Skonto bereits abgezogen)
Firma Rieder KG	EUR 48.226,62 inkl. 20% MwSt. (3% Skonto bereits abgezogen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 10) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen (einstimmig) die Arbeiten an den Billigstbieter Firma Hauser Transporte zu vergeben.

GR Helmut Hauser war bei dieser Abstimmung befangen.

**Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm:**

Fritz Brandner

<b>angeschlagen am:</b> 16. August 2016
<b>abzunehmen am:</b> 31. August 2016
<b>abgenommen am:</b>

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung vom 2.8.2016 zu Tagesordnungspunkt **7**) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 02. Mai 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Grundstück 743 KG Stumm (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Tb. 743/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Fischerhütte

Grundstück 743 KG 87120 Stumm (70931) (rund 674 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischerhütte

**Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm:

Fritz Brandner

<b>angeschlagen am:</b> 16. August 2016
<b>abzunehmen am:</b> 14. September 2016
<b>abgenommen am:</b>

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung vom 02. August 2016 zu Tagesordnungspunkt **5**) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Mai 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstücke 407/2, 407/3 KG Stumm (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

## Umwidmung

Arrondierung gemäß Vermessung AVT GZl. 39642/16 vom 1.4.2016 Tb. 407/3 ca. 32 m<sup>2</sup> und gemäß Vermessung DI Klemens Troger GZl. 1152/00 vom 11.12.2000 Tb. 407/2 ca. 126 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in Wohngebiet gem. § 38.1 TROG 2011

Grundstück 407/2 KG 87120 Stumm (70931) (rund 172 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1 sowie  
Grundstück 407/3 KG 87120 Stumm (70931) (rund 32 m<sup>2</sup>)  
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1

**Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm:

Fritz Brandner

<b>angeschlagen am:</b>	<b>16. August 2016</b>
<b>abzunehmen am:</b>	<b>14. September 2016</b>
<b>abgenommen am:</b>	